

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.35
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 2. September 1985**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Langerwehe-Wenau des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe
(Wasserschutzgebietsverordnung Langerwehe-Wenau)
vom 13. August 1985**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit den Änderungsverfügungen
vom 30.7.1986 und 30.11.2004
(Amtsblatt Nr.33 für den Regierungsbezirk Köln vom 15.02.1993 und
Amtsblatt Nr.50 vom 13.12.2004)

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III B
- § 5 Schutz in der Zone III A
- § 6 Schutz in der Zone II
- § 7 Schutz in der Zone I
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1980 (BGBl. I S.373), der §§ 14, 15, 116, 136-138, 141, 142, 143 Abs.2, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV. NW. 1979 S.488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Funktionalreform vom 26.6.1984 (GV.NW. 1984 S.370), der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW. S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV.NW.S.248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Langerwehe-Wenau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist der Wasserleitungszweckverband Langerwehe, 5163 Langerwehe, Rathaus.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:
innerhalb der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung Wenau, innerhalb der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkung Gressenich.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in folgende Schutzzonen:

weitere Schutzzone - äußerer Bereich - Zone III B

weitere Schutzzone - innerer Bereich - Zone III A

engere Schutzzone - Zone II

Fassungsbereiche - Zone I

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 7 Blätter der deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000:

Wenau, Schönthal, Gressenich, Hamich, Schwarzenbroich, Krewinkel, Schevenhütte.
Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten Köln gekennzeichnet.

Sie enthalten im Einzelnen die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III B ist braun umrandet, die Zone III A ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet, die Zonen I sind rot angelegt.

Gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus den Topographischen Karten im Maßstab 1:25 000, Blatt 5203 Stolberg und Blatt 5204 Kreuzau, dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe und der Stadtverwaltung Stolberg innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 **Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-7 und 10 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 8. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 9. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 10.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach Abs.2, die sich auf das Wasserschutzgebiet Langerwehe-Wenau beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4 **Schutz in der Zone III B**

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
4. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und" zur Behandlung von Abwasser sowie die Sanierung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261;

5. Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 3 m Tiefe;
6. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche);
7. der Neubau und Ausbau von Straßen, Schienenwegen;
8. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
9. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
10. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgelühten, unterirdischen Hochspannungsleitungen);
11. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in einer Menge bis zu 30 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden, und das Ändern von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe.

(2) In der Zone III B sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Industriegebieten (im Flächennutzungsplan);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
6. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
7. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken sowie das breitflächige Verteilen von Gärtsäften;
8. Abgrabungen;
9. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
10. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden und in den Untergrund;
11. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
12. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;

13. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe von mehr als 30 m³ gelagert werden;
14. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
15. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
16. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.15 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 5 **Schutz in der Zone III A**

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
4. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
5. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und zur Behandlung von Abwasser sowie die Sanierung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261;
6. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in Einzelmengen bis 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheiten gelagert werden;
7. das Erweitern von Friedhöfen;
8. das Erstellen von Fischeichen ohne Zufütterung (Naturteiche);
9. der Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Schienenwegen und Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;
10. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
11. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
12. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;

13. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen und Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

(2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Gewerbe- und Industriegebieten (im Flächennutzungsplan);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. die Einrichtung von Betrieben der Massentierhaltung;
4. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
5. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
7. Militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA - Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung -, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984.
8. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Um- schlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
9. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
10. das Schaffen oder Erweitern von Erdaufschlüssen, ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben von weniger als 3 m Tiefe;
11. das Anlegen von Friedhöfen;
12. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
13. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem. oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken sowie das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
14. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
15. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
16. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;

17. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
18. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
19. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe von mehr als 10 m³ gelagert werden;
20. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
21. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
22. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.21 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
23. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
24. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 6 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art ohne Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
3. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche);
4. der Neubau und Ausbau von Wegen und der Ausbau von Straßen;
5. Bohrungen.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Bauflächen (im Flächennutzungsplan), die Ausweisung von Baugebieten;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind Änderungen, die den Schutz des Gewässers verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden); ausgenommen Änderungen, die den Schutz des Gewässers verbessern;

4. das Erstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung;
5. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
7. Militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA - Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung -, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984.
8. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
9. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
10. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen ober- und unterirdisch wassergefährdende Stoffe gelagert werden;
11. das Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
12. der Neubau von Straßen sowie der Neu- und Ausbau von Plätzen, Parkflächen, Schienenwegen;
13. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
14. Erdaufschlüsse jeglicher Art;
15. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung von Abwasser;
16. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken sowie das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
17. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
18. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoff nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes;
19. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
20. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden und in den Untergrund;
21. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
22. das Anlegen von Dauerpferchen und Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
23. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;

24. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone II untersagt ist;
25. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.24 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann;
26. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Flug-, Motorsport oder Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.
27. Handlungen und Maßnahmen im Gewässerbett des Wehebaches, die zu einer Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit der gewässerbettbildenden Bodenschichten führen können (z. B. Auflockerung der Gewässersohle und der Ufer).

§ 7 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden;
2. das Betreiben und Unterhalten der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
3. das Unterhalten der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

(2) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen und Einrichtungen der Wassergewinnungsanlage;
2. Änderungen der Nutzungsart und Nutzungsweise der Grundstücke.

(3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

§ 8 Genehmigungen

(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs.2 bedarf es eines besonderen Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung ist für das Gebiet der Ge-

meinde Langerwehe der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als untere Wasserbehörde und für das Gebiet der Stadt Stolberg der Oberkreisdirektor des Kreises Aachen als untere Wasserbehörde.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern von der Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art. Einzelmaßnahmen bei bestehenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.1-4 und § 5 Abs.1 Nr.1-5 sind als Ändern dieser Betriebe, Anlagen und Einrichtungen und nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 9 Befreiungen

(1) Der zuständige Oberkreisdirektor als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich begründeten Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 3 erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 8 Absatz 1, 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserleitungszweckverband Langerwehe. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein.

Falls die untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen nicht Rechnung trägt, so ist die Entscheidung mit dem Befreiungsantrag dem Regierungspräsidenten in Köln als obere Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und

des Bodens gemäß § 19 Absatz 2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der zuständige Oberkreisdirektor ordnet die zu duldenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 bzw. 7 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach §§ 4 Abs.1, 5 Abs.1, 6 Abs.1 oder 7 Abs.2 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt;
2. eine nach §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.2 oder 7 Abs.3 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt;
3. Duldungspflichten nach § 10 nicht befolgt.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs.3 WHG Entschädigung zu leisten.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG können pauschale Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen über Anträge nach den Abs.1 und 2 ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1985 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 13. August 1985

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes